

Beschlussvorlage Gemeinde Hohen Viecheln Federführend: Amt für Zentrale Dienste	Vorlage-Nr: VO/GV10/2012-285 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 03.01.2012 Einreicher: Bürgermeister	
Beratung und Beschlussfassung der überarbeiteten Hauptsatzung		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	23.01.2012	Gemeindevertretung Hohen Viecheln

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hohen Viecheln beschließt die überarbeitete Hauptsatzung der Gemeinde. Mit Veröffentlichung der neu beschlossenen Satzung, tritt die Satzung vom 07.11.2006, zuletzt geändert am 16.03.2011 außer Kraft.

Sachverhalt:

Die Novellierung der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 hat einige Änderungen der Hauptsatzung notwendig und andere sinnvoll gemacht.
Alle geänderten Passagen sind rot und orange markiert. Die orangen Änderungen ziehen sich durch die ganze Satzung, da die geschlechtergerechte Sprache der Kommunalverfassung aufgegriffen und umgesetzt wurde.
Änderungen, die nicht nur die Sprache, sondern auch die neuen Inhalte nach der Kommunalverfassung betreffen, wurden rot und kursiv gedruckt.

Anlage/n:

überarbeitete Hauptsatzung

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Hauptsatzung der Gemeinde Hohen Viecheln vom

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) *in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777)* wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Hohen Viecheln vom 23.01.2012 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name, Dienstsiegel, Ortsteile

- (1) Die Gemeinde Hohen Viecheln führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift GEMEINDE HOHEN VIECHELN • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (2) Die Führung des Dienstsiegels ist der **Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister** vorbehalten, **sie oder er** kann Dritte mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.
- (3) Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Hohen Viecheln, Neu Viecheln, Moltow, Albrechtshof und Hädchenshof.

§ 2 Rechte der Einwohnerinnen/Einwohner

- (1) **Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Zeitraum von zwei Jahren eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein.** Die **Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner** kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der **Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner** in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) **Die Einwohnerinnen und Einwohner** erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teiles der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie **an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister** zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. *Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.*

- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder der Leitende Verwaltungsbeamte beantworten die Fragen mündlich oder schriftlich innerhalb eines Monats.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten. Im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister kann auch einer der stellvertretenden Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister oder eine zuvor bestimmte Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter berichten.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung. Die Mitglieder der Gemeindevertretung führen den Namen Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen,
 - 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 - 3. Grundstücksgeschäfte,
 - 4. Vergabe von Aufträgen.Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (4) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollten spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (5) Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

§ 4 Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird gebildet. Seine Zusammensetzung regelt § 5.
- (2) Folgende ständige Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Ausschuss für Bau, Verkehr, Gemeindeentwicklung und Umwelt	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Hoch-, Tief-Straßenbauangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Landschaftspflege, Umwelt- und Naturschutz,

Betreuung der Schul- und
Kultureinrichtungen,
Kindertagesstätten, Jugendförderung,
Sport, Sozialwesen.

- ## § 5 Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der **Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister 4 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter** an.
Die **Bürgermeisterin oder der Bürgermeister** ist gleichzeitig **Vorsitzende oder Vorsitzender** des Hauptausschusses.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der **Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister** übertragen werden. Davon unberührt bleiben die **der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister** gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
 1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 500,- Euro bis 2.500,- Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 750,- Euro bis 2.500,- Euro pro Monat,
 2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen **Aufwendungen und Auszahlungen** innerhalb einer Wertgrenze von 15 % bis 25 % der betreffenden **Konten** sowie bei außerplanmäßigen **Aufwendungen und Auszahlungen** innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,- Euro bis 7.500,- Euro je Ausgabenfall,

3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,- Euro bis 7.500,- Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 5.000,- Euro bis 25.000,- Euro.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten des Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit **der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister** in Personalangelegenheiten. Dazu gehören die Entscheidungen über die Einstellung, Höhergruppierungen und Kündigungen von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 6 des TVöD.
- (6) Der Hauptausschuss berät darüber hinaus Aufgaben, die keinem anderen Ausschuss zugeordnet werden können.
- (7) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL und VOB innerhalb einer Wertgrenze 10.000,- Euro bis 50.000,- Euro.
- (8) Der Hauptausschuss entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 der Landesbauordnung, sowie über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für Vorhaben von untergeordneter planerischer Bedeutung, analog dem vereinfachten Genehmigungsverfahren, ab einer Wertgrenze von 10.000,- Euro.
- (9) *Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV von über 100 bis 1.000 Euro trifft der Hauptausschuss.*
- (10) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 bis 8 zu unterrichten.
- (11) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6 Bürgermeister/in / Stellvertreter/in

- (1) **Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister** trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500,- Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 750,- Euro pro Monat,
 2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen *Aufwendungen und Auszahlungen* unterhalb der Wertgrenze von 15 % der betreffenden *Konten*, jedoch nicht mehr als 2.500,- Euro sowie bei außerplanmäßigen *Aufwendungen und Auszahlungen* unterhalb der Wertgrenze von 2.500,- Euro je Ausgabenfall,
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 2.500,- Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000,- Euro sowie bei

Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 5.000,- Euro,

4. bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- Euro,
 5. bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen bis zu 7.500,- Euro.
-
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL und VOB bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- Euro.
 - (3) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500,- Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr/ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,- Euro.
 - (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 der Landesbauordnung, sowie über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für Vorhaben von untergeordneter planerischer Bedeutung, analog dem vereinfachten Genehmigungsverfahren, unterhalb der Wertgrenze von 10.000,- Euro.
 - (5) Erklärungen der Gemeinde auf Verzicht des Vorkaufsrechtes zum Kauf von Grundstücken nach §§ 24 ff BauGB können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr/ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung.
 - (6) *Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.*
 - (7) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 und 6 zu unterrichten.

§ 7

Vertretung im Amtsausschuss

- (1) *Gemäß § 132 KV M-V wird die Gemeinde im Amtsausschuss durch die Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vertreten.*

§ 8 Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse
gemäß § 14 Absatz 2 der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V) vom 9. September 2004 (GVBl. M-V S. 468) ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,- Euro.
- (2) **Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter/ Stellverteterin** erhalten für jede geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,- Euro.
- (3) **Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister** erhält gemäß § 8 der EntschVO M-V eine monatliche Entschädigung in Höhe von 500,- Euro.
- (4) **Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters** erhalten im Vertretungsfall für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3.
- (5) Die Gemeinde gewährt für die ehrenamtliche Tätigkeit den sachkundigen **Einwohnerinnen und Einwohnern** gemäß § 14 EntschVO M-V ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,- Euro für die Teilnahme an Sitzungen.
- (6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind gemäß § 71 Absatz 5 KV M-V an die Gemeinde abzuführen, soweit sie den Betrag von 60,- Euro je Monat übersteigen.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde mit Ausnahme der Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt, „Mäckelbörger Wegweiser“ des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen.
- (2) Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte und Unternehmen des Amtsgebietes geliefert. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement vom Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17, in 23972 Dorf Mecklenburg bezogen werden.
- (3) Die Bekanntmachung nach Absatz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (4) Für die öffentlichen Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V (Bekanntmachung der GV-Sitzung) ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.
- (5) Einladungen zu Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse erfolgen durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde.

Diese befinden sich in:

Hohen Viecheln	-	Bushaltestelle	Fritz-Reuter-Straße
Neu Viecheln	-	Bushaltestelle	Mecklenburger Str.
Moltow	-	Bushaltestelle	Mecklenburger Str.

Für die öffentlichen Bekanntmachungen ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Ladungsfrist maßgebend, wobei der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden.

- (6) Ist eine öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich in Form des Abs. 1 nachzuholen.
- (7) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.11.2006, zuletzt geändert am 16.03.2011 außer Kraft.

Hohen Viecheln, den

Glöde
Bürgermeister

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.